



Patientenhinweis

Stand: 30. Januar 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Die Heilmittelverordnung

Bei der Verordnung von Heilmitteln, also **Ergotherapie, Ernährungstherapie, Physikalische Therapie, Podologie oder Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie**, muss Ihr Arzt gesetzliche Vorgaben berücksichtigen. Die Heilmittel-Richtlinie inklusive dem Heilmittelkatalog sind zwingend zu beachten. Ihr Arzt ist außerdem dem Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 Sozialgesetzbuch V) verpflichtet. Er haftet im Rahmen von Prüfungen der Krankenkassen mit seinem Honorar für seine Heilmittelverordnungen.

Grundsätzlich muss Ihr Arzt vor jeder Verordnung Folgendes prüfen:

- Kann das angestrebte Behandlungsziel auch durch andere Maßnahmen wie sportliche Betätigung, Änderung der Lebensführung etc. erreicht werden?
Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Patienten nicht beanspruchen. Empfehlungen nach Krankenhausbehandlung/Rehabilitation sind nicht bindend. Ihr behandelnder Arzt entscheidet über Therapie und Verordnung.
- Fand ein persönlicher Arzt-Patientenkontakt statt?
Auch vor Folgeverordnungen ist eine Untersuchung erforderlich. Dabei sind der bisherige Therapieverlauf sowie zwischenzeitlich erhobene Befunde zu berücksichtigen.
- Ist das Heilmittel im Heilmittelkatalog gelistet?
Nur im Heilmittelkatalog gelistete Heilmittel dürfen verordnet werden.
- Ist die maximale Verordnungsmenge medizinisch wirklich notwendig?
Die Verordnungsmenge muss aus medizinischer Sicht nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden. Die Therapie ist auch eine Anleitung, damit Sie die Übungen allein zu Hause durchführen können und sollen.
- Ist das Heilmittel (vorrangig/optional, ergänzend) wirtschaftlich?
Es gibt deutliche Preisunterschiede z. B. bei der Physiotherapie (Manuelle Therapie vs. Krankengymnastik) oder der Wärmetherapie (Fango vs. Heißluft).
- Ist eine Gruppentherapie statt einer Einzeltherapie möglich?
Sofern Einzeltherapie nicht zwingend geboten ist, ist wegen gruppenspezifischer gewünschter Effekte oder im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots Gruppentherapie zu verordnen.

- Entspricht die verordnete Behandlungsfrequenz der Frequenzempfehlung aus dem Heilmittelkatalog?
Eine höhere Therapiefrequenz als die im Katalog angegebene sollte medizinisch begründet sein.
- Ist der verordnete Hausbesuch medizinisch begründet?
Ein Hausbesuch ist nur zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. (Organisatorische Gründe sind nicht ausreichend!) Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis z. B. in betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. erfüllt für sich alleine nicht die Kriterien eines Hausbesuches.

Gültigkeit der Verordnung

Eine Heilmittelverordnung ist nur begrenzt gültig. Sofern Ihr Arzt keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht hat, soll die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen begonnen werden, in der Ernährungstherapie und bei der Podologie innerhalb von 28 Kalendertagen. Die Verordnung verliert nach diesem Zeitraum ihr Gültigkeit.

Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht für Ernährungstherapie - und Podologie-Verordnungen. Die Behandlung kann auch länger unterbrochen werden.

Zuzahlung

10% des Abgabepreises zzgl. 10€ je Verordnungsblatt, jedoch nicht mehr als die Kosten des Heilmittels. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag sind von den Zuzahlungen befreit.

Frühförderung

Wenn bei Kindern heilpädagogische/sonderpädagogische Maßnahmen geboten sind, dürfen Heilmittel nicht verordnet werden, es sei denn, eine zusätzliche Verordnung ist medizinisch indiziert. Werden Heilmittel als therapeutische Leistung im Rahmen der Frühförderung bereits erbracht, dürfen sie grundsätzlich nicht zusätzlich verordnet werden.